

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rezesse, die fränkische Ritterschaft in Gebürg, Baunach, Altmühl betreffend - Cod. St. Blasien 71

Wilhelm Friedrich <Brandenburg-Ansbach, Markgraf>

[Franken], [18. Jahrh.]

[Karl VI., Kaiser von Deutschland]: ... confirmirter Collectations-Recess
zwischen ... Brandenburg-Onolzbach und dem Ritter-Ort Altmühl,
abgeschlossen Onolzbach, den 23sten Aprilis 1725 und ...

[urn:nbn:de:bsz:31-56346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-56346)

* * *

Sir **CHARL** der Sechste
 von Gottes Gnaden/Erwehltter
 Römischer Kayser / zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Casti-
 lien/ Arragon, Legion, beeder Sicilien / zu Hierusa-
 lem/ Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien/ Scla-
 vonien/ Navarra, Granaten / Toledo, Valenz,
 Gallicien/ Majorca, Sevilien/ Sardinien/ Cordua,
 Corfica, Murcien/ Giennis, Algarbien / Algeziern,
 Gibraltar, der Canarischen- und Indianischen In-
 sulen / und Terræ firmæ des Oceanischen Meers/
 Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund/
 zu Brabant / zu Manland / zu Steyr / zu Kärn-
 ten/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Lützenburg/ zu Gel-
 dern / zu Württemberg/ Ober- und Nieder-Schle-
 sien/ zu Calabrien/ zu Athen/ und zu Neopatrien/
 Fürst zu Schwaben/ zu Catalonien/ und Asturien/
 Marggraf des H. Röm. Reichs / zu Burgau / zu
 Mähren/ Ober- und Nieder-Lausniz/ Gefürsteter
 Graf zu Habsburg/ zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Pfürd/
 zu Kyburg/ zu Görz/ und zu Artois, Landgraf im El-
 saß/ Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Na-
 mur/ zu Rusilion, und Leritania, Herr auf der Win-
 dischen Marck/ zu Portenau/ zu Biscaya, zu Bolins/
 zu Salins/ zu Tripoli, und zu Mechlen/ &c. &c. &c.

Ekennen für Uns, und Unsere Nachkommen am Reich,
 öffentlich, und thun kund allermänniglich, daß Uns die
 Wohlgebohrne, und Edle, Unsere wirkliche Kayf. Rätthe,
 und des Reichs Liebe Getreue N. N. Ritterfchafft und Adel
 des Reichs Fränckifchen Creyfes, des Orts an der Altmühl,
 unterthänigft zu vernehmen gegeben, welchergeftalten Sie
 Sich, jedoch anderft nicht, dann unter feyerlicher Voraus-
 bedingung Unserer Kayferl. gnädigften Bewillig- und Ge-
 nehmhaltung, mit weyl. des Durchlauchtig-Hochgebohrnen
 Wilhelm Friederichs Marggrafens zu Brandenburg-
 Dnolzbach Liebden, racione Collectationis derer an das
 Fürftl. Haus Brandenburg-Dnolzbach, von Zeit an der er-
 richteten Reichs-Matricul, biß zu Seiner Liebden angetret-
 tenen Regierung, gekommen- auch von Seiner Liebden felbft
 acquirirten Ritterfchafftlichen Güter, den Ein und zwanzig-
 ften Maji Siebenzehnhundert zwey und zwanzig ein Ver-
 gleich getroffen, und um Unsere gnädigfte Kayf. Confirma-
 tion allerunterthänigft angehalten hätten, welchen Wir
 aber, auf Unseres gehorfamften Reichs-Hof-Raths damals
 erftattetes pflichtmäßiges Gutachten, theils wegen verschie-
 dener darinnen befindlicher, Unserer Allerhöchften Kayf. und
 des Heil. Reichs gerechtfamen präjudicirlichen Bedingnus-
 fen, theils auch in Anfehung derer übrigen Fünff Fränckif-
 fchen Ritter-Orte, und beeder mit correspondirenden Ritter-
 Creyfe in Schwaben, und am Rheinftrom, darwider getha-
 nen Gegen-Vorftellung, zu confirmiren, und zu beftättigen,
 einen billigen Anftand gehabt, und daherofolchen Ver-
 gleich am Siebenzehenden Junii Siebenzehnhundert drey
 und zwanzig, mit der Bedeutung hätten zuruck geben laffen,
 daß, wann supplicirender Ritter-Ort Altmühl Sich in andere-
 auf mehrere Beybehaltung der Ritterfchafftlichen Verfaffung

sowohl, als Unsern Kayf. Vorrechten gerichtete Wege, mit dem Fürstlichen Haus Brandenburg-Onolzbach verstehen auch darunter, was näherers an hand zu geben wissen, und so dann um Unsere Kayf. Bestättigung geziemend einkommen würde, Wir Uns, gestalten Sachen nach, weiter gnädigst erklären - und entschliessen wolten. Deme zu Folge dann mehrbesagter Ritter - Ort Altmühl bey ermeldten Marggrafens Liebden um Verbesserung sothaner Tractaten Sich beworben, und als Dieselbe inzwischen mit Tod abgangen, mit Dero hinterlassenen Wittiben, der Durchlauchtig-Hochgebohrnen Christianen Charlotten, Marggräfin zu Brandenburg, Unserer Lieben Muhm, und Fürstin Liebden, sothanes Geschäft reassumiret, von Derselben auch, als per Testamentum constituirte - und von Uns gnädigst confirmirt - und bestättigten Landes-Regentin, und Ober-Vormunderin Ihres Erb-Prinzens Carl Friedrich Wilhelms, Marggrafen zu Brandenburg Liebden, auf vorhero gepflogene Communication, und darauf sub dato Bayreuth den Siebenden Aprilis, und Darmstatt den Drenzehenden ejusdem Siebenzehenhundert Fünff und zwanzig erfolgten, auch am Fünfften Decembris darauf in beglaubter Form geziemend exhibirter Mitbewilligung des Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach, und Landgrafens zu Hessen-Darmstatt Liebden, Liebden, als constituirte - und bestättigten Mit-Ober-Vormundern, das ganze Vergleichs-Geschäft, mit gänzlicher Zurückstellung der von Uns vor unzulänglich geachteten Tractaten, in einem anderweiten Reces verfasst worden, wie solcher von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Zu wissen, daß als sich zwischen dem Hoch-Fürstl. Haus
 Brandenburg-Orolzbach an einem, dann der Reichs-
 Ritterschafft in Francken, Orts an der Altmühl, am andern
 Theil schon eine geraume Zeit hero verschiedene Differentien,
 und Irrungen, besonders racione collectationis & annexo-
 rum, auf denen an das Hoch-Fürstl. Haus ex quocunque
 titulo gekommenen Altmühlischen Ritter-Gütern enthalten
 haben, daß auch deshalb Proceffe an den Höchsten Reichs-
 Gerichten erwachsen sind, der nunmehr Höchst-seeligst
 verstorbene, weyland Durchlauchtigste Fürst, und Herr,
 Herr Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandens-
 burg, Herzog in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pom-
 mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in
 Schlesien und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst
 zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und
 Rakeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der
 Lande Rostock und Stargardt, u. aus angestammte Fürst-
 rühmlichster Equanimität resolviret, sothane Mißhellig-
 keiten lieber in der Güte, (wie Sie vom löbl. gedachten Rit-
 ter-Ort darum mehrmalen, durch schrift- und mündliche
 Vorstellungen, unter versicherter dessen unterthänigsten De-
 votion, angelegenst ersuchet worden,) als durch utrinque
 beschwehrliche Proceffe, abzuthun zu welchem Ende Dieselbe
 gewisse durch beyderseitige hierzu Bevollmächtigte - bis auf
 voraus bedungene Kayf. Ratification, und Genehmhaltung,
 den 21. Maji, Anno 1722. verabredete und verglichene Pun-
 cten gnädigst ratihabiret, nachgehends aber erfolget, daß Ih-
 ro Röm. Kayf. Majest. auf Interveniren der übrigen Fünff
 Fränckischen Mit-Cantons, und der beyden correspondiren-
 den Ritter-Creyse in Schwaben, und am Rhein-Strom, die
 von dem Ort Altmühl gesuchte Confirmation obgedachter
 Collectations-Tractaten zu ertheilen, einigen Anstand ge-
 funden, und selbige auf weitere Erläuterung, und Verbesse-
 rung der darinnen enthaltenen Conditionen ausgestellt, die
 Durchs

Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Christiana
 Charlotta, verwittibte Marggräfin zu Brandenburg,
 Herzogin in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern,
 der Cassuben, Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schles-
 sien und zu Crossen, Burggräfin zu Nürnberg, Fürstin zu
 Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und
 Raxenburg, Gräfin zu Hohenzollern und Schwerin, Frau
 der Lande Rostock und Stargardt, gebohrne Herzogin zu
 Würtemberg und Teck, Gräfin zu Mömpelgard, und Frau
 zu Heidenheim, als Ober-Vormunderin und Landes-Reg-
 gentin, hierumen auch von mehr-bemeldtem Ort Altmühl
 unterthänigst angelanget worden, gleich jezo Höchst-besagte
 Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. hierauf, nach reiffer der Sa-
 che Überlegung und gepflogener Communication mit Dero
 Herren Mit-Ober-Vormundern, des Herrn Marggrafen
 zu Brandenburg-Bayreuth und Herrn Land-Grafen zu Hes-
 sen-Darmstatt, Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl.
 aus aller unterthänigster Devotion gegen Ihre Kayf. Maje-
 stät, und zu Erreichung des, von Dero Hoch-seeligsten Herrn
 Gemahls, Hoch-Fürstl. Durchl. durch mehr angezogene Tra-
 ctaten abgesehenen Endzwecks, der Ruhe, und Einigkeit, die
 unterthänigst gebettene mehrere Erläuterung, und daß durch
 die hierzu Bevollmächtigte, über die angetragene anderweite
 Einrichtung, nochmal tractiret werden möge, in Gnaden be-
 williget, da man dann durch bisshero gepflogene Handlungen
 das Werck folgender massen eingerichtet:

Zum Ersten versprechen mehr Höchst-gedachte Ihre
 Hoch-Fürstl. Durchl. die verwittibte Frau Marggräfin,
 Ober-Vormunderin, und Landes-Regentin, zu folge des
 von Deroselben Hoch-seeligen Herrn Gemahls, Hoch-
 Fürstl. Durchl. allbereits getroffenen Vergleichs, dem Löbl.
 Ritter-Ort Altmühl vor alle und jede Prætenfiones, so ders-
 selbe wegen der bis zum Antritt des Hoch-seeligsten Herrn
 Regierung an Dero Hoch-Fürstl. Haus ex variis titulis

ges

gekommenen Ritterschafft. Güter gemachet, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, ein Capital von Ein Hundert und Zwanzig Tausend Gulden Kayserl. Wehr. an lauter guten und gangbaren Reichs-Sorren dergestalt auszahlen zu lassen, daß die eine Helffte ein halb Jahr, die andere aber ein Jahr nach erfolgter Kayserl. Ratification, baar und ohrenachbleiblich in Dnolzbach erleyet werden solle, welchen Capitals sich sodann ein Eöbl. Ritter-Ort, als eines surrogirten fundi perpetui inalienabilis, an statt aller auf denen Gütern gesuchten Jurium, ihres Gefallens, in so weit nützlich gebrauchen kan und mag, um berührtes Capital entweder verzinslich anzulegen, oder bey sich ereignenden Gelegenheiten, Steuerbahre Güter und Unterthanen davor zu erkauffen.

Über welches alles ob-Höchst-erwehnt Jhro. Hochfürstl. Durchl. die Frau Marggräfin, anezo, von Ober-Bormundschafft weg, ermeldten Ritter-Ort Altmühl noch Fünff Hundert Gulden Jährl. Gefälle überweisen lassen wollen: Was auch nebst deme

Zweytens die von mehr-Höchst-erwehnt-des Hochseeligst verstorbenen Herrn Marggrafens, Hoch-Fürstl. Durchl. in Zeit Dero Fürstl. Regierung acquirirte- und zum Theil bey dem Schluß der vorigen Tractaten annoch in Lite verfangen gewesene und unten gemeldte Güter anbelanget, declariren der verwittibten Frau Marggräfin, Ober-Bormunderin und Landes-Regentin, Hoch-Fürstl. Durchl. hierdurch fernerweit gnädigst, an statt der im 2. Svo des hiesvorigen Recessus alternativè versprochenen 500. fl. Revenüen- oder $\frac{m}{10}$ Gulden Capitals, wegen des Guts Bruckberg, und der Buttlarisch-Leonrodtsch- und Rieterischen um Gunzenhausen, zu Niedern, und Rednizhembach gelegenen- auseinander gestreuten wenigen Unterthanen, noch Ein Hundert und Fünffzig Gulden Kayserl. Wehr. Jährl. Revenüen, und zwar beydes mit obigen Fünff Hundert Gulden auf einem mit denen darzu gehörig-in Anschlag bringenden
Vog

Vogtthyl. Juribus in einem ganzen Corpore bestehende Gut, dem Ritter-Ort Altmühl abzutreten, von denen Gütern Bestenberg, Steinhard und Pflaunfelden aber, die darauf haftende Ritterschafft. Prästanda jederzeit in natura richtig ableisten, und über dieses, zu noch mehrer Verbesserung der Conditionen, Fünff Tausend Gulden Kayf. Wehr. baaren Geldes, und zwar gleich nach eingehändigter Kayf. Confirmation, noch weiter auszahlen zu lassen. Und gleichwie

Drittens des Hoch-seeligen Herrn Marggrafen Hoch-Fürstl. Durchl. bereits in Gnaden declariret, daß Sie nicht gemeinet, zum Abbruch, oder Schaden des Köbl. Ritter-Orts etwas verhängen zu lassen, vielmehr die Conservation desselben, und seiner incorporirten Familien, ihm gnädigst gerne gönnen, mithin dahin sehen, und Thro Hoch-Fürstl. Herren Successores darauf verbunden haben wolten, daß bey sich für ohin ereignenden Eintauschung, oder andern Acquisitionen eines oder andern lehenbahr- oder eigenthümlichen Ritter-Guts, von Dero Hoch-Fürstl. Hause nichts ohne Bewillig- und Vergnügung des Ritter-Orts geschehen, mithin in solchen Fällen nicht nur dem Alienanti seine Privat-Satisfaction gegeben, sondern auch der Ritterschafft dargegen wieder ein anders von gleichem Werth käufflich, nach einem, zu dieser Convention besonders noch abzuschliessenden Taxations-Regulativ, zu ihrem Steuer-Genuß, an statt des aus dem Ritterschafft. Nexu kommenden Guts, wieder überlassen, deßgleichen auch in Tausch-Fällen, auf ein der Ritterschafft, und dem permutanti in quanto, quali, & Situ annehmliches Equivalent an Gütern und Unterthanen reflectiret, auch vor dem Abschluß der Handlung und Possels-Ergreifung völlige Richtigkeit gemachet, also solle alles dieses nicht anders, dan nach der Ritterschafft. Observanz verstanden, hingegen dem Hoch-Fürstl. Haus auch von der Ritterschafft nichts erschwehret werden. Was aber

Vierdtens die Collectation der dem Hoch-Fürstl. Haus lehenbaren Ritter-Güter, und zwar insonderheit die

B

feu-

feuda originariè gratis data, oder solche Lehen anbetrifft, welche vor der Conferirung von der Ritterſchaft niemals collectiret worden, und von jezt Höchſt-gedachtem Hochfürſtl. Haus vor der Schazungs-Einziehung klar zu machen ſind, ſollen ſolche nicht länger als biß zu dem Heim- oder Verwürcungs-Fall in Ritterſchaftl. Steuer verbleiben hernach aber dem Hochfürſtl. Haus wieder frey zurück gehen, und darunter, intuiru des Orts Altmühl, mehr nicht als zwey, ſo hiernächſt zu ſpecificiren, und, wie obbemeldt, klar zu machen, begriffen ſeyn, und ſomit dißfalls keine weitere Prætenſion an den Ritter-Ort formiret werden. Dahingegen

Fünffstens auf allen übrigen feudis quocunque modo datis & oblatiſ inſgesamt, und ohne Unterſcheid, bey deren künfftigen Heim- oder Verwürcungs-Fällen, zwey Drittel derer darauf haſtenden Ritterſchaftl. Præſtandorum, dem Ritter-Corpori, ein Drittel aber dem Hochfürſtl. Haus zukommen und gelaffen werden. Wie nun

Sechſtens auf ſolche Weiſe der Punctus Collectationis reſpective auf alle bißherige quocunq; modo an das Hochfürſtl. Haus gediehene Güter abgethan und gehoben, auf die künfftige Acquiſitions- und Conſolidations-Fälle aber in allodiis & feudis reguliret worden iſt; Alſo wird auch

Siebendens von Eingangſ ermeldtem Ritter-Ort Altmühl, allen und jeden deßhalbſ gemachten- und ferner zu machenden An- und Zuſprüchen, auf allen dem Hochfürſtl. Haus bereits zugegangenen, als auch hinkünfftig beſchriebener- und verglichener maſſen noch zugehenden Gütern, zum kräftigſten und völlig abgeſaget, denen darüber bißhero extra- und judicialiter movirten Con- und Proteſtationen, bevorab allen und jeden wirklich an denen Höchſten Reichsgerichten erhobenen Proceſſen, und ausgebrachten Kayſerl. Reſcriptis renuntiiert, mit dem Verſprechen, daß dergleichen nicht nur nächſtens ſowohl bey dem Kayſerl. Hoch-Löbl. Reichs-Hof-Rath, als auch bey dem Kayſerl. und Reichs-Cam-

Cammer-Gericht solenniter und judicialiter geschehen, sondern auch die Kayserl. allerhöchste Genehmhaltung und Confirmation von offt-erholtem Ritter-Ort Altmühl hierüber ausgewürcket, und ein Original-Exemplar davon Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. der Frau Ober-Vormunderin, und Landes-Regentin, mit unterthänigster Dancknehmigkeit, vor Dero hierinnfalls bezeugte Fürst-rühmlichste Equanime Verbesserungs-Declaration, zu Handen gelieffert werden solle: Dahingegen mehr Höchst-ernannt Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. die Löbl. Ritterschafft in universali und particulari Ihrer gnädigsten Propension versichern lassen. Wobey

Achtens dieses noch annectiret wird, daß, gleichwie durch vorstehende Abhandlung keinem andern Ritter-Canton von dem Ort Altmühl vorgegriffen seye, sondern nach der von des Höchst-seeligsten Herrn Marggrafen, Hoch-Fürstl. Durchl. geäußerten gnädigsten Intention jeden frey stehen solle, wie bey Deroselben, also auch anjezo bey der verwittibten Frauen Marggräfin, Ober-Vormunderin und Landes-Regentin, Hoch-Fürstl. Durchl. die Accession unterthänigst auszubitten, wie sich dann gleich Höchst-gedacht Dieselbe auf der übrigen Fünff Cantons in Francken disfalls geschenees General-Ansuchen allbereits ganz willfährig erflärt, und sothane Accession, mittelst vorhero noch weiters zu pflegen stehenden besondern Tractaten, Krafft dieses zugesichert haben; Also hingegen auch mehr Höchst-gedacht der verwittibten Frauen Marggräfin sowohl, als Dero Hochseeligsten Herrn Gemahls, Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. keinem andern Chur-Fürsten oder Stand des Reichs hiermit etwas präjudiciret haben wollen, wie dann auch alle übrige Jura, und Præteniones zu beyden Seiten hierdurch unversehret verbleiben. Gleichwie nun

Neundtens hierdurch des Ritter-Orts Altmühl sowohl, als auch der übrigen Fünff Cantons, gemachte Erinnerungen, so viel den Collectations-Punct anbetrifft, ihre Erledigung erlanget;

Also hat hingegen mehr Löbl. erwehnter Canton alles, was zu Beybehaltung der von hiesig- Hoch-Fürstl. Haus fortwüthrig- versicherter Propension erforderlich, auch seines Orts beyzutragen, und seine unverlezt- forthehende tieffste Devotion gehorsamst zugesichert. Zulkund dessen, ist dieses auf Hoch-Fürstl. und Ritterschafft. Ratification von beyderseitig Bevollmächtigten unterschrieben, und gesiegelt worden. So geschehen Onolzbach, den 23. Aprilis, Anno 1725.

Johann, Frey-Herr von Brehmer.

(L. S.)

Ernst Ludwig, Frey-Herr von Seckendorff.

(L. S.)

Dennach Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. unsere gnädigste Fürstin, und Frau, auch Ober-Vormunderin, und Landes-Regentin, vorstehende- von Deroselben und des Ritter-Orts Altmühl Bevollmächtigten verabredete anderweite Einrichtung, Erläuter- und Verbesserung der von Deroselben Hoch-seel. Herrn Gemahls Hoch-Fürstl. Durchl. An. 1722. vollzogenen Tractaten, nur erwehnt Dero Herrn Gemahls im Leben geäußter Intention, und von Ihre nach gepflogener Communication mit Dero Herren Mit-Ober-Vormundern des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth, und Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt, Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. ertheilten Vollmacht und Instruction gemäß zu seyn befunden; Als ratificiren Dieselbe solchen erläuterten Vergleich hiermit alles seines Inhalts gnädigst, solcher gestalten, daß derselbe von Ihre und allen Successorn dieses Fürstenthums, nach der, von Dero Herrn Gemahls, Hoch-Fürstl. Durchl. bereits geschehenen verbindlichen Erklärung, in allen seinen Punkten, und Clauseln fest gehalten, und darwider nicht gethan, oder gehandelt werden solle: Einer gleichmäßigen Festhaltung und Erfüllung von

von dem Ritter-Ort Altmühl Sich gnädigst versehend-
 Dessen zu Urkund, und Befräftigung haben Eingangs
 Höchst-erwehnt Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. dieses mit eige-
 ner Hoch-Fürstl. Hand unterschrieben, und Dero Hoch-
 Fürstl. Ober-Vormundschaftl. Geheimes Secret-Inseigel
 beydrucken lassen. So geschehen Onolzbach, den 23. Aprilis,
 Anno 1725.

Christiana Charlotta v. M. z. B. g. H. z. W.



Und Uns darauf ernannte Ritterschafft des Orts Alt-
 mühl demüthigst angeruffen, und gebetten, daß Wir, als
 jetzt-regierender Römischer Kayser oheinverleibten Ver-
 gleichs-Recess, auf den Fall solcher nunmehr Unsere Kay-
 serl. gnädigste Approbation finden würde, zu confirmiren,
 und zu bestättigen, auch Sie darbey zu schützen, und hand zu
 haben, gnädiglich geruheten.

Wann Wir nun, da zumalen die übrige Fünff Fräncki-
 sche Ritter-Orte, wie auch Schwäbisch- und Rheinische Rit-
 ter-Creyse den Befund der Sache, Unserer gnädigsten Er-
 mäßigung anheim gestellet, sothane Vergleichs-Tractaten
 ihrer Wichtigkeit nach, von Unserem gehorsamsten Reichs-
 Hof-Rath in reife überlegung ziehen lassen, und solche zu
 Folg obgedachter Unserer am Siebenzehenden Junii Sie-
 benzehenhundert Drey und zwanzig erlassenen Kayserlichen
 Verordnung, bey welcher es im übrigen sein Verbleiben
 hat, Unsern Kayserlichen Vorrechten sowohl, als der Rit-
 terschafftlichen Verfassung gemässer befunden, und benebenst
 angesehen solch- offtermeldter Ritterschafft demüthig- und

ziemliche Bitte, auch die angenehme, getreue, nutz- und ersprießliche Dienste, so Uns, und dem Heil. Reich, auch Unserm Erz-Herzoglichen Haus Oesterreich, Sie samt, und sonderß in mannigfaltige Weg unverdrossen erwiesen haben, Sie auch hinfüro nicht weniger zu thun, Sich gehorsamst erbieten, auch wohl thun können, mögen, und sollen:

Also haben Wir auf Unsers gehorsamsten Reichs-Hof-Raths erstattetes pflichtmäßiges Gutachten, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, obeeinverleibten Vergleichs-Recels gnädiglich, doch dergestalt confirmirt, und bestättiget, daß

Primò derselbe auf keine andere Ritterschafftliche Jura extendirt, noch was anderes, als lediglich die Collecten pro Objecto haben, und

Secundò das §vo Imo & II do bedungene- und biß auf Einmal Hundert Fünff und zwanzig tausend Gulden erhöhete Geld-Quantum, nach dessen Erlegung, nirgend anderst hin, als lediglich, und so bald als immer möglich, zu Erkauffung Steuerbahrer Güter angewendet- immittelst aber auf sichere Hypothequen angeleget- und sowohl die davon, als auch von dem auf Sechshundert Fünffzig Gulden zu verschaffen kommenden Fundo fallende jährliche Einkünften, als ein immerwährendes Surrogatum in die Steuer-Anlage mitgebracht- folglich von sothanen Einkünften in ordinariis, & extraordinariis, zu Unserem Kayserl. Allerhöchsten Dienst, wie auch zu Erhaltung des Ritterschafft. gemeinen Wesens, die gewöhnliche Præstanda entrichtet werden, hiernechst auch Uns Er Altmühlischer Ritter-Ort, wie diese Unsere Kayserl. Erkenntnuß künfftig befolget werden wird, unterthänigst anzeigen- dann

Tertiò unter der Ritterschafft. Observanz, darauf §. III. die künfftige Güter-Acquisitiones restringiret seynd, auch die

COR.

confirmirte Ritter-Ordnung Parte Ima tit. 15. Ritterschafft. Privilegia, besonders die Erneuerung vom Jahr Sechzehnhundert acht und achtzig, wie nicht weniger Unsere in Anno Siebenzehnhundert Sechzehen ergangene Kayf. Poenal-Patenten mitverstanden, und

Quarto dieser Vergleich, welchen Wir aus vorgewalteten ganz besonderen Umständen, und in sonderbahrer Betrachtung des Ritter-Orts Altmühl dermaligen Nothstandes, gnädigst confirmiret haben, weder jezt, noch künfftig von Niemanden zu nachtheiliger Folge gezogen- noch pro exemplo allegirt werden solle. Confirmiren, und bestättigen auch in solcher Maas oft-gedachten Recels, von Röm. Kayf. Macht Vollkommenheit, hiermit wissentlich, in Krafft dieses Briefs, meinen, setzen, und wollen, das derselbe in allen seinen Punkten, Clauseln, Articulen, Inhalt, und Begreifungen, inmassen Wir solche gnädigst confirmirt, und bestättiget haben, kräftig und mächtig seyn, zu beyder Seiten stet, fest, und ohnverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, auch Sich desselben mehr-gedachter Ritter-Ort Altmühl, und dessen Nachkommen, alles Innhalts gebrauchen, und genieffen sollen, und mögen, von allermänniglich ohngehindert; Wie Wir dan Sie auch darbey kräftig schützen, und handhaben wollen, doch Uns, und dem Heil. Reich an Unserer Obrigkeit, ergangenen Verordnungen, alt- und neuen Privilegien, der Reichs-Ritterschafft, auch sonst mániglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten ohnvorgegriffen, und ohnschädlich. Und gebieten hierauf allen, und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist-und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Bizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Ráthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern.

fern- und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesens die seynd, ernst- und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie oft-ersagten Ritter-Ort Altmühl, an obinscribtem Vergleich, und dessen Erläuterung, auch dieser Unserer Kayserl. Confirmation, Bekräftigung- und Bestätigung, nicht irren, noch hindern, sondern Sich deren geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genießten, und gänzlich darbey bleiben lassen, auch hierwider nichts thun, noch das Jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß, noch Wege, als lieb einem jeden, und besonders denen Ritter-Mitgliedern seye, Unsere, und des Reichs schwehre Unnade, und Straff, und darzu eine Poen, nemlich Fünffzig Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider handelte, Uns halb in Unsere- und des Reichs Camer, und den andern halben Theil vorgemeldtem Ritter-Ort ohnmachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlich anhangenden Insegel, der geben ist in Unserer Statt Wien, den Dreyzehenden Tag Monats Februarii, nach Christi Unsers Lieben H. Ern, und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im Siebenzehenhundert Sieben und zwanzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Sechzehenden, des Hispanischen im Vier und zwanzigsten, des Hungarisch- und Böheimischen auch im Sechzehenden Jahre.

Carl.

Vt. Friederich Carl G. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac^e. Cæs^e.
Majestatis proprium.

E. J. v. Glandorff. m. pr.

